

Coöperatieve Exploitatie Vereniging van Eigenaren Buitenplaats Het Zwinse Duin U.A.

Secretaris:

*P.P.J. Schalk
Wildemanstraat 24*

NL-5062 HB Oisterwijk

email: ppjschalk@gmail.com

Administratie:

*Verhuurbureau De Zeester
Duindoornstraat 12*

NL-4506 KH Cadzand

Tel: 0031-117396004

Fax 0031-117396025

email: zwinseduin@zeester.nl

Bankrelatie:

*Rabobank
t.n.v. Buitenplaats Het Zwinse Duin.*

IBAN: NL51 RABO 0369.5097.73

BIC: RABONL2U

KvK nummer : 32060542

In der Mitgliederversammlung vom Samstag, dem 29. Oktober 2005, festgelegt.

Parkreglement

Der Zweck dieses Reglements ist, die Ruhe und Ordnung im Park aufrechtzuerhalten. Die Verpflichtung, das Reglement zu berücksichtigen, wurde festgelegt in Artikel 21 der Satzung des Vereins der Eigentümer Het Zwinse Duin U.A. und wird in jener Satzung im Artikel 3, Reglement, der über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Sachen handelt, ausgearbeitet.

1. Das Gelände ist ausschließlich über den offiziellen Zugang am Zwinweg, zu betreten.
2. Autoverkehr ist ausschließlich erlaubt auf befestigten Straßen. Der Park ist ein Wohngelände; Empfohlene Geschwindigkeit 10km/st.
 - Parken ist ausschließlich gestattet auf dem eigenen Grundstück oder auf dazu vorgesehenen, zentralen Parkplätzen, auch beim Ein- und Abladen. Parken an der Straße ist nicht gestattet.
 - Boote, Trailer und Anhänger dürfen nicht auf dem Parkplatz oder an anderen Stellen geparkt werden.
 - Fahrräder und Mopeds müssen soviel wie möglich aus dem Blickfeld von der Straße aus, abgestellt werden.
3. Weitere Verhaltensregeln im Park:
 - a. Der Gebrauch von Transistorradios und Fernsehern außerhalb der Wohnung ist nicht gestattet;
 - b. Es ist nicht gestattet, Haustiere frei herumlaufen zu lassen; man ist verpflichtet, Kot der eigenen Haustiere zu entsorgen;
 - c. Es ist gestattet Müll und Grünabfälle in Behälter oder an die dazu vorgesehenen Plätze und an Tagen, an denen der Mülldienst keinen Müll abführt, an der Straße zu deponieren.
 - d. Es ist nicht gestattet, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zerstören;
 - e. Es ist nicht gestattet, auf Vögel und andere Tiere zu jagen;
 - f. Es ist nicht gestattet, in den Grenzgräben zu spielen oder ihre Form, z.B. durch Graben, zu ändern.
 - g. Es ist nicht gestattet, den allgemeinen Teil des Geländes für Aktivitäten, die zu Belästigung oder Beschwerden bei anderen Bewohnern führen, zu verwenden;
 - h. Es ist nicht gestattet, sich bei Abwesenheit der Bewohner einer Wohnung ohne Genehmigung auf dem Grundstück jener Wohnung zu befinden;

- i. Es ist nicht gestattet, durch Benehmen oder Handlungen Anstoß zu erregen oder die Sicherheit und die Ruhe anderer zu gefährden;
 - j. Es ist nicht gestattet, an Autos, Booten, Außenbordmotoren zu arbeiten oder damit vergleichbare Handlungen zu verrichten.
 - k. Vermietungsschilder dürfen nicht visuell störend angebracht werden (Schilder nicht größer als 30 cm x 40 cm). Diese Schilder müssen hinter Fenstern der Wohnungen plziert werden. (**Notiz:** In dem aktuelle digitale Zeitalter findet der Vorstand diese Schilder eigentlich überflüssig und sogar entstehend!)
 - l. Die befestigten Straßen dürfen nicht als Spielgelände benutzt werden; beim Eingang des Parks ist ein spezielles Spielgelände reserviert.
 - m. Campingverhalten auf dem Park, wie zum Beispiel die Aufstellung von Zelte oder Wohnmobile ist nicht gestattet.
4. Fritierfett, Papierwindeln und Damenbinden dürfen zum Schutz der Kanalisation, nicht durch die Toilette, das Waschbecken oder das Spülbecken entsorgt werden. Hierdurch verursachte Verstopfungen und Schäden und die damit in Verbindung stehenden Reparaturkosten werden durch den Mieter bzw. Eigentümer getragen.
5. Man hat auf die Nachbarn so viel wie möglich Rücksicht zu nehmen, z.B. indem man Lärmbelästigung von Radio, Fernseher usw. vermeidet. Es wird gebeten, dies besonders während der Zeit zwischen 22.00 und 08.00 Uhr zu tun, und zwar in einer solchen Weise, dass bei geschlossenen Fenstern und Türen kein Lärm nach außen dringt.
6. Bewohner müssen die unmittelbare Umgebung der Wohnung unkrautfrei halten.
7. Umbauarbeiten an der Wohnung sind ausschließlich nach erhaltener Baugenehmigung gestattet. Die Ausführung ist ausschließlich außerhalb der Ferienperioden gestattet.
8. Bitte lassen Sie dieses Parkreglement auch der Vermietungsstelle zugehen und hängen Sie es in der Wohnung für Mieter deutlich sichtbar auf.

Vorstand der Coöp.Ver. van Eigenaren Zwinse Duin UA,
29. Oktober 2005